

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 19. September.

1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 35. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

Nr. 1209 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 3. September 1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

Nr. 8516 die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 5. September 1877.

Nr. 8517 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1877, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Dresdener Eisenbahn auf die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bezw. eine von dieser Behörde ressortirende Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Zur Ausführung des § 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinensach vom 27. Juni 1876 sind folgende Prüfungs-Kommissionen bestellt worden:

I. für die Prüfung der Bauführer und Maschinen-Bauführer:

a. eine Prüfungs-Kommission zu Berlin unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Bau-Rathes Herrmann, zu dessen erstem Stellvertreter der Geheime Bau-Rath Overbeck und zu dessen zweitem Stellvertreter der Professor Wiebe ernannt ist,

b. eine Prüfungs-Kommission zu Hannover unter dem Vorsitz des Herrn Landdrosten daselbst, zu dessen Stellvertreter der Geheime Regierungsrath Durlach ernannt ist,

c. eine Prüfungs-Kommission zu Aachen unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs-Präsidenten daselbst,

Ausgegeben in Marienwerder den 20. September 1877.

zu dessen Stellvertreter der Regierungs- und Bau-Rath Kruse ernannt ist.

II. für die zweite Prüfung die Königl. technische Ober-Prüfungskommission zu Berlin unter dem Vorsitz des Ober-Bau- und Ministerial-Direktors Weiszhaupt, zu dessen Stellvertreter der Ober-Bau-Direktor Schneider ernannt ist.

Berlin, den 31. August 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

2) Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hiers., Dranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 4. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rötger.

3) Bekanntmachung, die Packetaufschriften betreffend.

Es scheint vielfach die Ansicht verbreitet zu sein, daß die bei den Postanstalten künstlichen gelben Post-Packetadressen auch zu den Adreßaufschriften, mit welchen die Pakete zu versehen sind, verwendet werden müssen. Diese Ansicht ist irrig. Von der Benutzung der Postpacketadressen als Aufschriften für die Pakete selbst ist vielmehr abzurathen, einerseits, weil auf diesen Adressen der zur Angabe des Bestimmungsorts durch Vordruck bestimmte Raum zu beschränkt ist, um die

Ortsangabe in genügender Größe niederschreiben zu können, andererseits, weil die Postpacketadressen sich schwer auf den Packeten haltbar befestigen lassen. Am zweckmäßigsten ist es, die Adresse unmittelbar auf das Packet niederzuschreiben. Wo dies nicht ausführbar erscheint, ist das Titelschild mit seiner ganzen Fläche durch guten Klebstoff — nicht bloß mit Siegel-lack — auf dem Packete zu befestigen, oder als sogenannte Fahne aus dauerhaftem Stoffe (Holz, Leder

u. dgl.) an dem Packete fest anzuhängen. Da aus der ungenügenden Befestigung der Packet-Ausschriften meist beträchtliche Verzögerungen entspringen, so wird ersucht, jene Befestigung stets mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Berlin W., den 11. September 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

J. B.:
Kramm.

5)

Nachweis

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.		pro 100 Kilogramm.																Markt- pro 1 Kilo-															
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh		Heu.		Rind-		Schweine-		Kalb-							
																							Fleisch.											
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Christburg	23	05	17	84	15	59	17	78	—	—	—	—	—	—	—	—	4	44	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20	—	50			
2	Conitz	—	—	14	16	15	49	12	31	—	—	—	—	—	—	—	—	3	98	5	64	—	—	5	75	—	85	—	85	1	10	—	48	
3	Dt. Crone	—	—	15	32	16	74	14	91	15	54	—	—	—	—	—	—	3	13	6	67	—	—	5	—	—	90	—	80	1	10	—	55	
4	Culm	20	94	15	15	14	66	16	85	13	33	—	—	—	—	—	—	5	35	6	—	4	50	8	—	1	—	90	1	20	—	90		
5	Dt. Eylau	21	59	15	83	12	93	15	29	15	69	—	—	—	—	—	—	5	17	6	—	—	—	6	—	—	90	—	80	1	—	60		
6	Flatow	—	—	13	77	—	—	13	87	—	—	—	—	—	—	—	—	3	87	6	29	—	—	5	67	—	88	—	79	1	20	—	60	
7	M. Friedland	—	—	15	31	—	—	15	40	16	87	—	—	—	—	—	—	3	60	4	—	—	—	5	—	—	80	—	80	1	—	—	40	
8	Graudenz	22	43	15	84	15	72	17	15	18	—	27	—	—	—	—	—	7	19	6	67	—	—	6	31	1	06	—	95	1	14	—	98	
9	Jastrow	—	—	16	40	—	—	14	66	14	67	—	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	5	—	—	80	—	70	1	15	—	55	
10	Löbau	22	94	12	96	12	85	12	—	12	79	—	—	—	—	—	—	3	19	7	—	—	—	6	—	—	70	—	—	1	—	—	50	
11	Marienwerder	19	77	14	62	12	95	15	47	—	—	—	—	—	—	—	—	5	98	—	—	—	—	—	—	—	85	—	75	1	30	—	75	
12	Neue	23	20	15	95	15	33	16	06	14	67	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	6	—	—	80	—	80	1	10	—	40	
13	Neumark	23	25	13	25	12	25	14	25	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	76	—	76	1	20	—	50	
14	Riesenburg	22	23	17	03	—	—	15	22	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	3	—	—	—	3	59	1	—	80	1	30	—	75		
15	Rosenberg	23	61	16	02	15	—	15	09	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	6	—	5	—	8	—	—	90	—	80	1	30	—	70	
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Schweß	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	44	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1	—	—	50	
18	Strasburg	21	17	17	17	14	50	17	50	16	50	—	—	—	—	—	—	4	—	7	—	7	—	6	50	—	80	—	80	1	—	—	60	
19	Stuhm	20	52	15	37	12	95	13	79	14	05	—	—	—	—	—	—	5	14	—	—	—	—	—	—	—	83	1	17	—	—	46		
20	Thorn	22	89	17	03	14	29	17	58	14	40	27	—	60	—	—	—	3	97	4	64	—	—	5	43	—	95	—	78	1	09	—	120	
21	Tuchel	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	72	5	12	—	—	—	—	—	80	—	80	1	20	—	60	
	Summa	287	59	310	02	201	25	275	18	181	51	54	—	60	—	—	—	92	87	80	03	22	50	82	25	16	55	15	31	22	75	12	52	
	Durchschnitt	22	12	15	50	14	38	15	29	15	13	27	—	60	—	—	—	4	64	5	72	5	62	5	88	—	87	—	81	1	14	—	63	
22	Hammerstein	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Bandsburg	14	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

6)

Bekanntmachung.

Für den Betrieb auf der Wangerin-Conitzer Eisenbahn, welche voraussichtlich im Oktober d. J. eröffnet und in Betrieb gesetzt werden wird, soll nach

stehende Sicherheits-Ordnung für Bahnen mit beschränktem Betrieb zur Anwendung kommen.

Für diejenigen normalspurigen Eisenbahnen in Preußen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

amtsbezirk, Ellerwalde, Kreises Marienwerder, statt des Lehrers von Bussow in Rospiß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Emil Butß in Rospiß zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XII. Standes-

Königsberg, den 28. August 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. B.:
v. Schmeling.

f u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1877.

p r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.																								
gramm.				pro 1 Kilogramm.														pro 1 Eiter.		pro 3 Kilogr.								
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Rin- der- nieren- Talg pro 500 Gr.	Milch,	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brod.										
				Weiß- gen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt- ter).																
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.										
80	180	188	240	40	28	40	35	40	45	80	3	360	20	180														
80	180	182	218	50	40	60	40	50	70	40	260	320	20	160														
82	240	219	259	45	30	60	40	60	60	60	3	4	20	2														
90	2	190	190	50	52	44	60	36	36	80	3	4	20	2														
80	180	180	240	40	30	60	50	70	70	60	3	380	20	2														
80	240	187	246	50	40	60	40	50	50	60	320	4	20	2														
80	2	2	2	40	29	50	36	40	36	40	250	3	30	180														
95	217	218	237	44	32	60	60	50	60	80	360	4	20	2	75	15	20	90										
75	2	226	250	40	24	75	36	40	50	50	260	3	20	160														
60	180	2	1	30	20	40	50	50	50	50	280	310	20	2														
75	210	180	2	44	34	60	44	60	50	60	3	360	20	180														
1	2	180	2	35	25	65	60	65	55	50	280	360	20	180														
76	2	160	2	40	30	60	50	60	60	80	3	4	20	2														
80	180	180	220	40	30	40	30	40	40	68	3	4	20	2														
80	190	188	240	50	34	73	72	80	80	80	3	320	20	2														
70	180	184	240	40	30	35	30	30	25	50	230	340	20	2														
80	2	180	275	49	44	69	49	59	44	62	320	4	20	2														
83	161	169	205	40	20	40	20	40	26	60	280	340	20	2														
90	180	196	2	40	27	80	40	60	50	80	3	360	20	150	50	12	20	72										
80	2	191	167	36	26	40	34	28	24	50	260	280	20	180														
16	16	39	18	37	98	43	27	8	43	6	25	11	11	8	76	10	08	8	91	12	40	58	71	30	4	10	37	70
81	196	190	216	42	31	56	44	50	50	62	290	357	21	189														

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. September 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bedeutung gemäß § 74 des Bahnpolizei-Reglements und Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen zur Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes Abweichungen von den Bestimmungen der vorbezeichneten Reglements für zulässig erachtet, soll die nachstehende Sicherheitsordnung bis auf Weiteres eingeführt werden. Für die einzelnen Bahnstrecken auf welchen demgemäß diese Sicherheitsordnung An-

wendung finden soll, wird spezielle Bekanntmachung vorbehalten.

I. Zustand der Bahn.

§ 1. Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in einem guten baulichen Zustande zu erhalten; insbesondere ist der Bahnkörper, der Unter- und Oberbau der Bahn derart zu unterhalten, daß alle Anlagen, welche zur Regelung des Wasserlaufs dienen, oder welche in Beziehung auf die Benutzung der von der Bahn berührten Wege gemacht sind, sich stets in einem zweckentsprechenden Zustande befinden, und daß die Bahn ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit einer Geschwindigkeit von 30 Kilometer in der Stunde befahren werden kann.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältnis von 1:25 nicht überschreiten. Die Minimalradien dürfen auf freier Strecke nicht kleiner als 100 Meter sein.

In Kurven darf die Spurerweiterung das Maß von 35 Millimetern nicht überschreiten.

§ 2. Sämtliche Geleise, auf welchen Züge bewegt werden, sind in solcher Weise frei zu halten, daß für dieselben mindestens das auf der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profile, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung der Landesaufsichtsbehörde auch ferner beibehalten werden.

Inwieweit bei Ladegleisen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

§ 3. Zwischen Wegen, welche dicht neben der Bahn hinlaufen, und dem Bahnkörper sind Schutzwehren nur dann erforderlich, wenn der Weg unmittelbar an einer Einschnittsböschung und höher als das Bahnplanum belegen ist.

Wege, welche auf 1,5 Meter hohen und höheren Rampen über die Bahn in gleicher Ebene führen, sind mit Schutzbarrieren, Hecken oder sonstigen Einfriedigungen zu versehen.

In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wege Uebergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wege-Uebergängen Drahtzugbarrieren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrieren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 4. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind da überall Neigungszeiger aufzustellen, wo das Gefälleverhältnis mehr als 1:300 beträgt.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen

ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 5. Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wege-Uebergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche diese Bahnstrecke befahren, mit Läutewerken auszurüsten, die nach Auslösung durch den Lokomotivführer selbstthätig läuten.

§ 6. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer Weise an jeder Lokomotive angebracht sein.

§ 7. Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur und mindestens alle drei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als die vorstehend vorgeschriebenen.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Bei dieser Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Von 10 zu 10 Jahren muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siebröhre zu entfernen sind.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse derselben zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

- 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen

muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimetern eintreten kann;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt

Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpeife und eventuell einem Läutewerk (vgl. § 5).

§ 8 Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschleißbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 9 Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§ 10. Alle in geschlossenen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen, sämtliche Räder müssen mit Spurränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 Millimeter resp. 12 Millimeter abgenutzt werden.

§ 11. Jeder Wagen und Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat zu erfolgen bei Tendern, Personen- und Gepäckwagen, bevor ein Jahr, bei Güterwagen bevor zwei Jahre seit der letzten Revision verlossen sind.

§ 12. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisionsregistern geführt wird;

c. das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;

d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

e. das Datum der letzten Revision.

§ 13. Die Betriebsmittel sind fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 30 Kilometer pro Stunde ohne Gefahr stattfinden können.

§ 14 Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen bestehenden Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 15. Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren.

An besonders gefährdeten Stellen ist bei einer Fahrgeschwindigkeit der Züge von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bahnbewachung erforderlich.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer leer fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen.

Die Abstellung desselben darf erst nach Passiren des Wegeüberganges erfolgen.

§ 16. Mehr als 80 Wagenachsen sollen in keinem Zuge befördert werden. Für Militärzüge ist ausnahmsweise eine Stärke bis zu 120 Achsen gestattet.

§ 17. In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftige Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn bis einschließlich

1 : 500	der 12. Theil
1 : 300	= 10. "
1 : 200	= 8. "
1 : 100	= 7. "
1 : 60	= 5. "
1 : 40	= 4. "

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räder gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächstgeringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Aufsichtsbehörde erlassen.

§ 18. Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem Vorstande der Station ge-

stattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wagen regelmäßig zusammengeköpelt und ordnungsmäßig belastet, die vorgeschriebenen Zugsignale und Laternen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt sind.

§ 19. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und leer fahrende Lokomotiven wird durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer pro Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§ 20. Die für die Bahn festgesetzte größte Fahrgeschwindigkeit darf niemals überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

- a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

Bei Einfahrten in Hauptbahnen und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 100 Metern zum Stillstand gebracht werden kann.

Extrazüge und leere Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer pro Stunde befördert werden. Auch müssen die Stationen vorher von dem Abgange derselben verständigt sein.

§ 21. Das Schieben der Züge ohne Lokomotive an der Spitze ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt.

§ 22. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer pro Stunde darf ein Zug einem anderen, in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz, bei geringerer Geschwindigkeit frühestens 30 Minuten nach Abfahrt des letzteren folgen.

§ 23. Das Zugbegleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnlichen Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 24. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht und über Nacht stehenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 25. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 26. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche mindestens

ein Jahr lang als Lokomotioführer selbstständig und tadelfrei den Fahrdienst verrichtet, und ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Die Geizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalwesen.

§ 27. Auf der Bahn müssen die optischen Signale

- 1) der Zug soll langsam fahren, und
- 2) der Zug soll halten,

gegeben werden können.

Die Stationen der Bahn müssen mit Sprechapparaten ausgerüstet sein und unter einander in elektrisch-telegraphischer Verbindung stehen.

§ 28. Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Meter erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§ 29. Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen muß dem Lokomotioführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschuß unverrückbar festgestellt sind.

§ 30. Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß derselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§ 31. Die Lokomotioführer müssen folgende Signale geben können:

- 1) Achtung geben,
- 2) Bremsen anziehen,
- 3) Bremsen loslassen.

§ 32. Sämmtliche auf der Bahn zur Anwendung gelangenden Signale müssen den Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands entsprechen.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 33. Die im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 enthaltenen Bestimmungen für das Publikum §§ 53 bis 65 finden Anwendung mit nachstehenden Abänderungen:

Es tritt an Stelle:

- a. der beiden letzten Sätze § 54 Alinea 1 und des § 54 Alinea 2 die Bestimmung:

„Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.“

- b. des § 57 Alinea 2 und der §§ 58 und 59 die Bestimmung:

„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhr-

werte, Ketter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, wenn an den mit Barrièren versehenen Ueberwegen die Barrièren geschlossen sind oder bei Zugbarrièren die Glocken ertönen."

Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 im Abschnitt V. und VI. §§ 66 bis incl. 72 gegebenen Bestimmungen über die Bahnpolizei-Beamten und die Beaufsichtigung finden auch hier Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Achenbach.

Marienwerder, den 5. September 1877.

Königliche Regierung. Königliche Direction
Abtheilung des Innern. der Ostbahn.

VI. Bahnpolizei-Beamte und Beaufsichtigung.

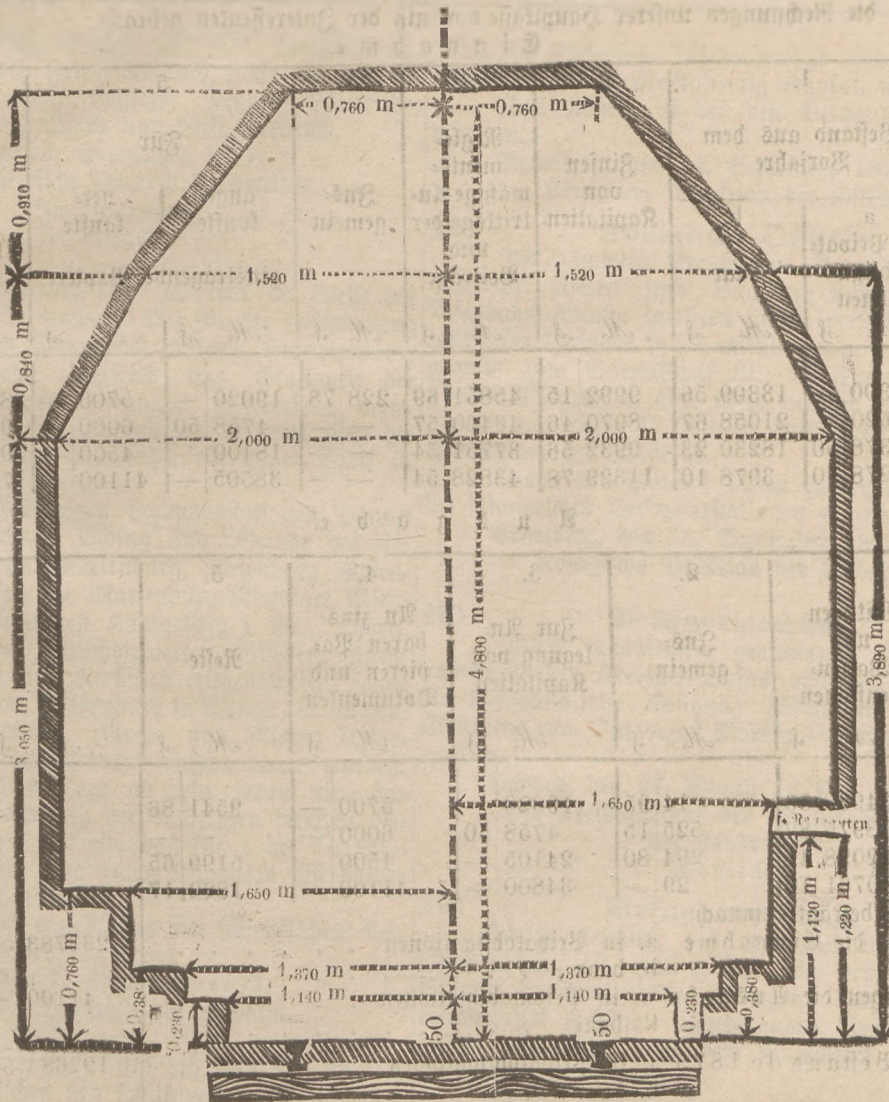
§ 34. Die im Bahnpolizei-Reglement für die

A n l a g e.

Normal-Profil des lichten Raumes für die Eisenbahnen Deutschlands.

Für die freie Bahn.

Für die Bahnhöfe.



7) **Durchschnitts-Markt-Preise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1877 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Kind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
30	—	24	80	32	50	18	—	45	—	39	67	29	89	20	63	18	41	72	2	465	310

8) Die Hauptergebnisse der Rechnungen von der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder pro 1872/75 dem Lehrer-Wittwen- und Waisen-Fonds pro 1872/75 von uns und dem Kassencuratorium revidirt worden sind, werden die Hauptergebnisse wie folgt zur Kenntniss der Interessenten gebracht:
Nachdem die Rechnungen unserer Hauptkasse von
E i n n a h m e.

Jahrgang.	1. Bestand aus dem Vorjahre		2. Zinsen von Kapitalien		3. Reglements-mäßige Antrittsgelder und Beiträge		4. Zins-gemein		5. Für angekaufte zinstragende Papiere		6. Reste							
	a. in Privat-obliga-tionen	b. baar	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.						
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.						
1872	167300	—	13309	56	9992	15	45851	69	228	78	19020	—	5700	—	3844	10	—	—
1873	180620	—	21058	67	8970	46	46460	57	—	—	4758	50	6000	—	904	96	—	—
1874	179378	50	18230	23	9932	56	37751	54	—	—	18400	—	4500	—	4025	04	3705	—
1875	195278	50	3978	10	11329	78	43828	54	—	—	38505	—	41100	—	772	70	—	—

A u s g a b e.

Jahrgang.	1. Wittwen- und Waisen-Pensionen	2. Zins-gemein	3. Zur An- legung von Kapitalien	4. An zins- baren Pa- pieren und Dokumenten	5. Reste							
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.					
1872	34988	56	14	95	19020	—	5700	—	9541	86		
1873	58975	82	525	15	4758	50	6000	—	—	—		
1874	42098	41	294	80	24105	—	4500	—	5199	65		
1875	50761	70	29	—	34800	—	41100	—	1822	17		

Pro 1875 beträgt demnach

die Einnahme a. in Privatobligationen 233783 50
b. baar 100236 42

und dagegen die Ausgabe a. in Privatobligationen 41100 —
b. baar 85590 70

mithin ist Bestand de 1875 a. in Privatobligationen 192683 50
b. baar 14645 72

Die pro 1875 verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Rechnung pro 1876 als beglichen nachgewiesen werden durch in Kurzem vorzulegen werden.

Nachweisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1877.

p r e i s e.												L a d e n - P r e i s e.															
gramm.						pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.							
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräu- chert.)	Sch- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Weis- zen.	Rog- gen.	Ger- sten- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Kaffee.				Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Rin- der- Tal- pro 500 Gr.	Milk,	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brod.			
				Java.	Java, gelber (ge- mittler- brann- ter).										ge- wöhn- liches.	ne- Schmalz.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 80	1 80	2 40	2 40	— 38	— 30	— 70	— 50	— 50	—	—	—	—	—	—	— 50	2 60	3 80	— 20	2	—	—	—	—	—	—	—	

Gzarzebusch, Königl. und Abl. Gzarzhütung, Dembowitz, Friedrichsbruch, Hölle, Gr. und Kl. Kifin, Kofoglo, Logtowo, Neudorf, Stoffriede, Supponinerkämpfe und Wilhelmsbruch.

Danzig, den 13. September 1877.
Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.
In Vertretung:
Baher.

12) Vom 1. November 1877 ab tritt an Stelle des Tarifs vom 15. September 1876 für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits bzw. zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn über die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft.

Außer den bisherigen Verbandsstationen Danzig lege Thor, Dirschau, Elbing und Osterode der Königlichen Ostbahn und Martenburg, Riesenburg, Rosenberg und St. Eylau der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn sind die Stationen Königsberg i. Pr., Thorn, Briesen, Jablonowo, Bischofswerder, Bisellen, Allenstein, Wartenburg und Rothfließ erstgenannter, sowie Mlecewo, Nicolaiten, Weisenburg in Westpr., Montowo, Gr. Koschlau, Soldau, Mlowo und Mlawa letztgenannter Bahn in den Verband aufgenommen worden.

Vom gedachten Tage ab tritt ferner eine Erhöhung resp. Ermäßigung der bisherigen direkten Gepäckfrachttaxe in der Art ein, daß für 1 bis 10 Kilogramm Uebergewicht und einen Kilometer ein halber Markpfennig berechnet wird.

Das Nähere ergibt der bei sämtlichen Verbandsstationen einzusehende Tarif.

Bromberg, den 7. September 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Vom 1. November 1877 ab tritt im direkten Gepäckverkehr zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn (Tarife vom 1. Mai 1876 und 15. Juni 1876) eine Erhöhung und bzw. Ermäßigung der Fracht derart ein, daß für

1 bis 10 Kilogramm Uebergewicht und einen Kilometer ein halber Markpfennig erhoben wird.

Das Nähere ist bei den Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 14. September 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Königliche Ostbahn.

Im Hamburg-Preussischen, Bremen- resp. Hamburg-Preussischen und Hamburg-Lübeck-Preussischen Eisenbahnverbande tarifiren fortan verschiedene Dünge- mittel bei Aufgabe in Quantitäten von je 10,000 Kilo- gramm zum Spezialtarif III., in Quantitäten unter 10,000 Kilogramm, aber nicht weniger als 5000 Kilo- gramm zur Klasse D, und in Quantitäten unter 5000 Kilogramm zur Klasse A.

Welche Düngemittel hierzu zu rechnen sind, ist bei sämtlichen Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 18. September 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterzeichneten Kreis Ausschusses vom 30. April c. ist die kommunalfreie Bestzung Rischke in kommunaler Beziehung zum Gutsbezirk Mariensfelde incommunalisirt worden.

Schweß, den 22. August 1877.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Schweß.

Der Landrath.

Gerlich.

16) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des unterzeichneten Kreis Ausschusses vom 12. Juli c. sind alle dem Gutsbesitzer Stampe in Marienhöhe gehörigen, bisher dem Gemeinbezirk Schönau angehörenden Grundstücke von diesem abgezweigt und dem Gutsbezirk Marienhöhe einverleibt worden.

Schweß, den 30. August 1877.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Schweß.

Der Landrath.

Gerlich.

17) Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Wintersemester 1877/78. Anatomie und Präparirübungen Medicinalrath Prof. Günther; medizinische Chemie, pharmazeutische und chemische Uebungen Prof. Begemann; Chirurgie Prof. Dr. Dammann; allgemeine Therapie, Pharmacodynamik, Geburtshilfe, Operationsübungen und externe Klinik Dr. Harms; spezielle Pathologie und Therapie, Spital-Klinik für größere Hausthiere Dr. Lustig; allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, pathologische Histologie und mikroskopisches Praktikum, Spital-Klinik für kleinere Hausthiere, Obduktionen Dr. Kade; Chemie Prof. Kraut; Physik Dr. Ehrenholz; Zoologie Dr. Hefz; Repetitionen Repetitor Dr. Eichbaum; Hufbeschlag Beschlaglehrer Brücher.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Secunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erforderlich und durch Schulzeugniß oder Prüfungsattest einer der bezeichneten Lehranstalten zu führen.

Aufnahme vom 12. Oktober an durch den Direktor Medicinalrath Günther.

18) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneider Jakob Weißmann, geboren und ortszugehörig zu Jassy in Rumänien, 44 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 8. August d. J.;
2. die Arbeiterfrau Jakobine Anna Zaleska aus Storzew bei Bresc in Russisch-Polen, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 9. August d. J.;
3. der Tischlergesell Franz Weinstein aus Lindewiese in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 21. Juli d. J.,
zu 4 bis 6 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. bezw. (zu 5 und 6) 31. Juli d. J.;
7. der Maurer Josef Lannhäuser aus Manthöfer bei Prag in Böhmen, 38 Jahre alt,
8. der Metzger August Loewenherz aus Harlem in den Niederlanden, 28 Jahre alt,
zu 7 und 8 durch Beschluß der königlich

preussischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 19. März bezw. 10. August d. J.;

9. der Tagelöhner Emil Corrette, geboren und ortszugehörig zu Bardonville, Departement Meurthe in Frankreich, 35 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 21. Juli d. J.;
10. der Tagelöhner Johann Masch, geboren und ortszugehörig zu Wracowo, Bezirk Plattno in Böhmen, zuletzt vorübergehend wohnhaft zu Waldkirchen in Baiern, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der königlich bairischen Stadt Passau vom 17. Mai d. J.;
11. der Spinner Stefan Staehli, geboren zu Bollweiler im Ober-Elsaß, ortszugehörig zu Nancy in Frankreich, 37 Jahre alt, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1, 2, 4 bis 6, 9 und 11 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 3 und 8 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 10 wegen Landstreichens, Beamtenebelidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der frühere Fleischer, jetzige Tagearbeiter Franz Gruf aus Furth, Kreis Budweis in Böhmen, 44 Jahre alt,
2. der Weber Johann Laszka aus Groß-Borowitz, Bezirk Gitschin in Böhmen, 36 Jahre alt,
zu 1 und 2 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 17. Juli d. J.;
3. die unverehelichte Barbara Warbislaw, geboren zu Bordschau in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 18. August d. J.;
4. der Tapeziergehülfe Heinrich Hofer, geboren am 26. November 1858 zu Wien,
5. der Kellner Johann Hofer, geboren am 15. April 1860 zu Wien,
6. der Glaser Emil Kaltenecker, geboren am 1. September 1857 zu Linz in Oesterreich,
zu 4 bis 6 durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostet zu Stade vom 8. August d. J.;
7. der Goldarbeiter Solwizig aus Rowno in Rußland, geboren im Jahre 1856, durch Beschluß

des Magistrats der Königlich bairischen Stadt Hof vom 12. Juli d. J.;

8. der Schuhmachergesell Wenzel Stepanek aus Schüttenhofen in Böhmen, 45 Jahre alt,
9. die unverehelichte Tagelöhnerin Therese Koblold (richtiger Mennelein) aus Lennschitz, Bezirk Laun in Böhmen, 26 Jahre alt,
10. der Schmiedegesell Karl Kuba aus Satalice, Bezirk Karolinenthal in Böhmen, geboren am 8. September 1841,
11. der Schneidergesell Johann Kopatzky, 28 Jahre alt, aus Böhmisch-Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,

zu 8 bis 11 durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Regen vom (zu 8 und 9) 17. bezw. (zu 10 und 11) 19. Juli d. J.;

12. die unverehelichte Johanne Gustavson aus Madeszoe in Schweden, geboren zu Calmar am 21. Juli 1854, zuletzt in Dienst zu Bergerbrücke im Fürstenthum Lübeck, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung zu Gutin vom 23. Juli d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1 und 10 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns,
- zu 2, 4 bis 6, 8, 9 und 11 wegen Landstreichens und Bettelns,
- zu 3 und 12 wegen gewerbsmäßiger Unzucht,
- zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,

und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

13. die unverehelichte Marie Warga, geboren und ortsangehörig zu Turocz, Komitat Sz.-Marton in Ungarn, 22 Jahre alt, nach Verbüßung einer ihr wegen wiederholten schweren und einfachen Diebstahls gerichtlich zuerkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 4. Juli d. J.;

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

19) Der Regierungs-Assessor Kolbe hier selbst ist zum Regierungs-Rath ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Vorsteher der Privatschule in Hammerstein Carl Friedrich Syring ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Flatow von dem Patronate berufen und von dem Königlich preussischen Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Heinrich

Bludau an dem Königl. Gymnasium zu Dt. Krone ist zum Oberlehrer befördert.

Die Lokalaufsicht über die Schule in Sibsau ist während der Dauer der Abwesenheit des auf längere Zeit verreisten Lokalschulinspektors Gutsbesizers Märker in Kolau dem Königl. Kreis-Schulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz übertragen.

Der Gutsbesizer Karges in Pniemitten ist auf seinen Antrag von der Lokalaufsicht über die Schule in Pniemitten entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem Königl. Kreis-Schulinspektor Dewischeit in Schönsee übertragen worden.

Der Pfarrer Welnitz in Siedler ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Siedler und Pentzühl entbunden, und folche dem Bürgermeister Sylvester in Baldenburg übertragen.

Der Gutsbesizer Dobberstein zu Königlich Dombrowken ist auf seinen Wunsch von der Lokalaufsicht über die Schule daselbst entbunden. Dieselbe ist dem Gutsbesizer Grüneberg zu Königl. Dombrowken übertragen.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesizer Schwentke in Gemel zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Campohl ernannt.

Im Kreise Graudenz sind ernannt:

1. der Gutsadministrator Raif in Wdl. Klobiten zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Belchau;
2. der Gutsbesizer v. Kawczynski in Sarnowken zum Amtsvorsteher und der Gutsbesizer Streubel in Friedenthal zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schloß Roggenhausen;
3. der Gutsbesizer Conrad zu Neumühl zum Amtsvorsteher und der Gutsbesizer Grand zu Dorf Schweg zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dorf Schweg.

Im Kreise Flatow ist der Rittmeister a. D. Langner zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ilowo ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Mühlengutsbesizer v. d. Holz in Dlugimost zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Augustenhof ernannt.

Der frühere Gerichts- jetzige Regierungs-Assessor Boldt ist der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesen.

Der Apotheker E. Meier ist zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Bredenberg erledigte Försterstelle zu Junterbrück in der Oberförsterei Eisenbrück ist vom 1. November 1877 ab dem Förster Runke, bisher in der Oberförsterei Memsen (Provinz Hannover) übertragen.

Der Major a. D. Kafalski zu Thorn ist zum Bürgermeister der Stadt Strassburg auf die gesetzliche

Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Hilfsjäger Languth, bisher in der Oberförsterei Lindenbusch, ist unter Ernennung zum Waldwärter die durch den Tod des Waldwärters Kaminski erledigte Waldwärterstelle zu Baranitz in der Oberförsterei Gollub vom 1. August c. ab definitiv übertragen.

Der kommissarische Grenzaufseher Lüdtke in Schilno ist als ständiger Hilfsarbeiter in die Kalkulatur der königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig einberufen worden.

Der Steuer-Supernumerar v. Mirbach ist als kommissarischer Grenzaufseher in Schilno und der frühere Vice-Feldwebel Hoffleidt als Grenzaufseher in Ellernbruch angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Porstch ist von Tobolken nach Schilno versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der königlichen Eisenbahn-Kommission zu Thorn.

Versetzt sind:

- a. der Stationsvorsteher Raabe von Kl. Gnie nach Raudnitz,
- b. der Stationsassistent Przyborowski von Raudnitz nach Thorn,
- c. der Stationsvorsteher Niedermeyer von Thorn nach Gerdauen.

(Hierzu als Extrabeilagen:

- 1. Anweisung I. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
- 2. Anweisung II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der vorgeordneten Fortschreibung,
- 3. Anweisung III. für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuer,
- 4. Geschäftsanweisung (V.) für die Kataster-Kontroleure, sämtlich vom 31. März d. J. und für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Rassau,

und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Erledigte Schulstellen.

20) Die 2. Schullehrerstelle zu Freudenstier wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Gerner zu Br. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ziegellack wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem hiesigen Magistrate zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Lunau, Kreis Kulm, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Schulvorstand zu Gr. Lunau zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Kemsau, Kreis Tuchel, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Ortsvorstand zu Kemsau zu melden.